

Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung 2013

ISIN: DE000CLS1001
WKN: CLS 100

More
positive
lives

celesio

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

wir laden Sie zur ordentlichen
Hauptversammlung der Celesio AG ein,
die am **Donnerstag, den 16. Mai 2013, 10:00 Uhr**,
in der Porsche-Arena, Mercedesstraße 69,
70372 Stuttgart, stattfindet.

Tagesordnung	4
1. Jahresabschluss und Konzernabschluss	4
2. Verwendung des Bilanzgewinns	4
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands	4
4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats	4
5. Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder	4
6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers	5
7. Neuwahlen zum Aufsichtsrat	5
8. Anpassung der Aufsichtsratsvergütung	6
9. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und die Schaffung weiteren bedingten Kapitals	8
Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9	15
Ergänzende Angaben zu Tagesordnungspunkt 7	19
Teilnahme an der Hauptversammlung	22
Stimmrechtsvertretung	22
Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter	24
Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl	25
Rechte der Aktionäre	26
Ergänzung der Tagesordnung	26
Gegenanträge / Wahlvorschläge	26
Auskunftsrecht	27
Internetseite, über die Informationen gemäß § 124a Aktiengesetz zugänglich sind	27
Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung	27
Übertragung im Internet	27
Finanzkalender	28
Verkehrswege zur Porsche-Arena, Stuttgart	29

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Celesio AG und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2012, des zusammengefassten Lageberichts für die Celesio AG und den Konzern einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5, § 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012**

Die genannten Unterlagen können im Internet über www.celesio.com/hauptversammlung eingesehen werden. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein. Sie werden in der Hauptversammlung vom Vorstand und – soweit es den Bericht des Aufsichtsrats betrifft – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert.

Ein Beschluss wird zu diesem Tagesordnungspunkt nicht gefasst, da der Aufsichtsrat den geprüften Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahrs 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2012 von 53.523.005,00 Euro wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende von 0,30 Euro je Stückaktie auf das in 170.100.000 Stückaktien eingeteilte dividendenberechtigte Grundkapital von 217.728.000,00 Euro = 51.030.000,00 Euro.
- b) Vortrag eines Betrages von 2.493.005,00 Euro auf neue Rechnung.

Die Dividende ist am 17. Mai 2013 zahlbar.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

- 5. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft**

Nach § 120 Abs. 4 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 kann die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten. Insbesondere entbindet er den Aufsichtsrat nicht von seiner Verpflichtung, die Vergütung der Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich festzusetzen. Die Gesellschaft möchte es den Aktionären ermöglichen, über das im Laufe des Geschäftsjahrs 2012 modifizierte System der Vergütung der Vorstandsmitglieder abzustimmen.

Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der Celesio AG ist im Vergütungsbericht dargestellt, der als Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts für die Celesio AG und den Konzern auf den Seiten 77 ff. des Geschäftsberichts 2012 abgedruckt ist. Dieses System ist Gegenstand des nachfolgenden Beschlussvorschlags.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft zu billigen.

6. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und der Quartalsfinanzberichte für das Geschäftsjahr 2013 und für die prüferische Durchsicht des Quartalsfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2014, der vor der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2014 aufgestellt wird, zu wählen, soweit die prüferische Durchsicht dieser Berichte beauftragt wird.

7. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Die Amtszeit der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. April 2008 gewählten Aufsichtsratsmitglieder Prof. Dr. med. Julius Michael Curtius, Dr. Hubertus Erlen und Hanspeter Spek sowie des durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 13. November 2012 bestellten Aufsichtsratsmitglieds Stephan Gemkow endet mit Ablauf der Hauptversammlung am 16. Mai 2013. Um einen Gleichlauf der Amtszeiten aller Aufsichtsratsmitglieder sicherzustellen, haben die weiteren von den

Anteilseignern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats, Herr Dr. Florian Funck und Herr W.M. Henning Rehder, ihr Amt jeweils zum Ablauf dieser Hauptversammlung niedergelegt. Daher ist eine Neuwahl aller Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat erforderlich.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung des Nominierungsausschusses,

- a) Herrn Dr. Florian Funck, wohnhaft in Essen, Mitglied des Vorstands der Franz Haniel & Cie. GmbH,
- b) Herrn Stephan Gemkow, wohnhaft in Overath, Vorsitzender des Vorstands der Franz Haniel & Cie. GmbH,
- c) Frau Pauline Lindwall, wohnhaft in Küsnacht, Schweiz, Category Director Coffee Southern Europe der Kraft Foods Europe GmbH,
- d) Herrn W.M. Henning Rehder, wohnhaft in Hamburg, ehemaliges Mitglied des Vorstands (CFO) der Siemens Enterprise Communications GmbH & Co. KG (SEN Group),
- e) Herrn Patrick Schwarz-Schütte, wohnhaft in Düsseldorf, geschäftsführender Gesellschafter der Black Horse Investments GmbH und
- f) Herrn Hanspeter Spek, wohnhaft in Paris, Frankreich, Mitglied des Vorstands der Sanofi S.A.,

als Vertreter der Anteilseigner mit Wirkung ab der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Mai 2013 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Es ist vorgesehen, die Wahl gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex als Einzelwahl durchzuführen. Herr Stephan Gemkow beabsichtigt für den Fall seiner Wahl, erneut für den Vorsitz im Aufsichtsrat zu kandidieren.

Herr W.M. Henning Rehder ist unabhängig und verfügt über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG.

Ergänzende Angaben zu Tagesordnungspunkt 7 finden sich nach dem Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9.

8. Beschlussfassung über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung und entsprechende Satzungsänderung

Die bisherige Vergütung des Aufsichtsrats sieht neben einer festen Vergütung einen erfolgsabhängigen Teil vor, der sich an der an die Aktionäre ausgeschütteten Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr orientiert.

Die Vergütung des Aufsichtsrats soll auf eine reine Festvergütung umgestellt werden. Die Gesellschaft ist zu der Auffassung gelangt, dass diese Vergütungsform besser geeignet ist, der unabhängig vom kurzfristigen Unternehmenserfolg zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen. Sie kommt so der geänderten Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 nach.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) § 5 Abs. 11 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"11.

- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 65.000,00 Euro. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache des vorgenannten Betrags.
- b) Jedes Mitglied eines Ausschusses - mit Ausnahme des Vermittlungsausschusses und des Nominierungsausschusses - erhält für jede Ausschussmitgliedschaft eine zusätzliche jährliche Vergütung von 6.000 Euro, der Vorsitzende eines Ausschusses eine solche von 12.000 Euro. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses erhalten eine zusätzliche Vergütung von 3.000 Euro, der Vorsitzende des Nominierungsausschusses eine solche von 6.000,00 Euro. Das Ausschussmitglied erhält die Ausschussvergütung nur, wenn der entsprechende Ausschuss mindestens einmal im Kalenderjahr getagt hat.
- c) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Präsenz Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie persönlich teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 500,00 Euro. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
- d) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen.
- e) Die Vergütung nach lit. a) und b) ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs zu zahlen. Das Sitzungsgeld nach lit. c) ist nach der jeweiligen Sitzung zu zahlen.
- f) Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die auf ihre Gesamtvergütung und den Auslagenersatz gesetzlich entfallende Umsatzsteuer von der Gesellschaft erstattet.

- g) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit deckt.“
- b) Die vorstehend unter lit. a) aufgeführte Satzungsänderung ersetzt mit Beginn ihrer Wirksamkeit die derzeitige Regelung zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 5 Abs. 11 der Satzung und findet erstmals für das Geschäftsjahr 2013 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vergütungsbestandteile gemäß § 5 Abs. 11 lit. a) und b) für das ganze Jahr vergütet werden und das Sitzungsgeld gemäß § 5 Abs. 11 lit. c) erst für Sitzungen vergütet wird, die nach der Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister stattfinden.

Die bisherige Regelung der Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 5 Abs. 11 der Satzung ist zur Information der Aktionäre nachfolgend wiedergegeben:

11. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung in Höhe von jährlich 5.000 Euro und außerdem eine Vergütung von 800 Euro für jeden halben Prozentpunkt, um den die an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr 4 % des dividendenberechtigten Grundkapitals übersteigt, jeweils zuzüglich der anfallenden Mehrwertsteuer. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Ein- einhalbfache der Vergütung der anderen Mitglieder. Jedes Mitglied eines Ausschusses – mit Ausnahme des nach § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz gebildeten Ausschusses – erhält für jede Ausschussmitgliedschaft 2.000 €, der Vorsitzende eines Ausschusses 4.000 €.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, die Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2013) und die entsprechende Satzungsänderung

Mit der Ausgabe einer Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von 350.000.000 Euro durch die Celesio Finance B.V., Niederlande, im Oktober 2009 wurde die der Gesellschaft von der Hauptversammlung am 8. Mai 2009 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu 500.000.000 Euro zu einem großen Teil ausgenutzt. Diese Ermächtigung wurde daher durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Mai 2010 aufgehoben und zugleich eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu 500.000.000 Euro geschaffen. Mit der Ausgabe einer weiteren Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von 350.000.000 Euro durch die Celesio Finance B.V., Niederlande, im April 2011 wurde auch die der Gesellschaft von der Hauptversammlung am 6. Mai 2010 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von

Options- und/oder Wandelanleihen zu einem großen Teil ausgenutzt. Eine Ausgabe weiterer Options- oder Wandelanleihen unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist auf Grundlage der Ermächtigung vom 6. Mai 2010 praktisch nicht mehr möglich. Zur Absicherung der Ansprüche der Inhaber der aufgrund der beiden vorstehend genannten Ermächtigungen begebenen Wandelanleihen auf den Bezug von Celesio-Aktien dienen das Bedingte Kapital 2009 gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung sowie das Bedingte Kapital 2010 gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung. Die Gesellschaft hält es für erforderlich, weiterhin auf Options- und/oder Wandelanleihen als Instrument ihrer Finanzierung zurückgreifen zu können. Um ihr die nötige Flexibilität bei dieser Art der Kapitalbeschaffung zu erhalten, sollen daher die von der Hauptversammlung am 6. Mai 2010 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen, soweit diese nicht bereits ausgenutzt wurde, aufgehoben, eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses erteilt und ein weiteres bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2013) beschlossen werden. Mit dem Bedingten Kapital 2013 werden die Ansprüche auf den Bezug von Celesio-Aktien aus Options- und/oder Wandelanleihen abgesichert, die aufgrund der neuen Ermächtigung begeben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Aufhebung der bisherigen Ermächtigung

Die von der Hauptversammlung am 6. Mai 2010 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 5. Mai 2015 einmal oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu 500.000.000 Euro auszugeben und den Inhabern von Optionsanleihen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelanleihen Wandlungsrechte für auf den Namen lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 21.772.800 Euro nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren, wird aufgehoben, soweit sie nicht bereits ausgenutzt wurde.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. Mai 2018 einmal oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelanleihen (zusammen „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 500.000.000 Euro auszugeben und den Inhabern von Optionsanleihen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelanleihen Wandlungsrechte für auf den Namen lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen

Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 21.772.800 Euro nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch eine in- oder ausländische Gesellschaft begeben werden, an der die Celesio AG unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist („Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft“). Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern von Options- oder Wandelanleihen Options- bzw. Wandlungsrechte oder -pflichten auf auf den Namen lautende Aktien der Celesio AG zu gewähren bzw. ihnen aufzuerlegen.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Kreditinstituten gleichgestellt sind nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen. Werden Schuldverschreibungen von einer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der Celesio AG ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Celesio AG nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, damit Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barzahlung ausgegebene Schuldverschreibungen, die mit einem Options- oder Wandlungsrecht oder einer -pflicht ausgegeben werden, vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zur Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht

wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt für ausgegebene Schuldverschreibungen mit einem Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden

- sowohl neue Aktien angerechnet, die aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht ausgegeben werden,
- als auch solche eigenen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Im Fall der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Namen lautenden Stückaktien der Celesio AG berechtigen. Für auf Euro lautende, durch die Celesio AG begebene Optionsanleihen können die Optionsbedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- bzw. Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

Im Fall der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das unentziehbare Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Wandelanleihebedingungen in auf den Namen lautende Stückaktien der Celesio AG zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie

der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen.

Der jeweils festzusetzende Options- oder Wandlungspreis ist nach den folgenden Grundlagen zu errechnen:

Der Options- oder Wandlungspreis muss mindestens 80 % des volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) betragen und zwar

- an den letzten zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibungen oder
- sofern den Aktionären ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zusteht, in dem Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis zum Vortag der Bekanntmachung der endgültigen Konditionen gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG (einschließlich).

Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet von § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen wertwahrend angepasst werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- bzw. Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen mit Options- und Wandlungsrechten bzw. einer Wandlungspflicht begibt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Anleihebedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Options- bzw. Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen.

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Fall der Optionsausübung bzw. Wandlung anstelle der Gewährung neuer Aktien einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem nicht volumengewichteten arithmetischen Mittel der täglichen volumengewichteten Durchschnittskurse der Aktien der Celesio AG im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der zehn Börsentage nach Erklärung der Optionsausübung bzw. der Wandlung entspricht. Für den Fall, dass die Gesellschaft die Ausübung des Rechts zur Zahlung eines Geldbe-

trags nach Optionsausübung bzw. Wandlung bekannt gibt, beginnt dieser Zeitraum von zehn Börsentagen erst zwei Börsentage nach der Bekanntgabe der Gesellschaft, einen Geldbetrag zu zahlen. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Options- bzw. Wandelanleihen nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können bzw. das Optionsrecht oder die Optionspflicht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch eine Wandlungspflicht bzw. eine Optionspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht verbundenen Schuldverschreibungen (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung) den Gläubigern der Schuldverschreibung ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Dabei entspricht der Wert einer Aktie dem volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) und zwar während der letzten zehn Börsentage vor der Endfälligkeit. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung bzw. Optionsausübung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen nicht übersteigen. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Art der Verzinsung, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen sowie Options- bzw. Wandlungszeitraum zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Options- bzw. Wandelanleihe begebenden Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Celesio AG festzulegen.

c) Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2013)

(1) Schaffung eines weiteren bedingten Kapitals

Das Grundkapital wird um weitere bis zu 21.772.800 Euro, eingeteilt in bis zu 17.010.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als (i) die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Optionsausübung bzw. Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, die von der Celesio AG oder einer Gesellschaft, an der die

Celesio AG unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, aufgrund der von der Hauptversammlung am 16. Mai 2013 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung bzw. Optionsausübung erfüllen und (ii) nicht ein Barausgleich gewährt wird oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu einem Options- bzw. Wandlungspreis, der den Vorgaben dieser Ermächtigung entspricht. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

(2) Satzungsänderungen

(a) In § 3 der Satzung wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„Das Grundkapital ist um weitere bis zu 21.772.800 Euro, eingeteilt in bis zu 17.010.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als (i) die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Optionsausübung bzw. Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, die von der Celesio AG oder einer Gesellschaft, an der die Celesio AG unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, aufgrund der von der Hauptversammlung am 16. Mai 2013 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung bzw. Optionsausübung erfüllen und (ii) nicht ein Barausgleich gewährt wird oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu einem Options- bzw. Wandlungspreis, der den Vorgaben der von der Hauptversammlung am 16. Mai 2013 beschlossenen Ermächtigung entspricht. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des

Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

(b) Die nachfolgenden Absätze von § 3 der Satzung verschieben sich entsprechend.

(3) Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten.

Der Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt ist nachfolgend wiedergegeben.

Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 9

Mit der Ausgabe einer Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von 350.000.000 Euro durch die Celesio Finance B.V., Niederlande, im Oktober 2009 wurde die der Gesellschaft von der Hauptversammlung am 8. Mai 2009 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu 500.000.000 Euro zu einem großen Teil ausgenutzt. Diese Ermächtigung wurde daher durch Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Mai 2010 aufgehoben und zugleich eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu 500.000.000 Euro geschaffen. Mit der Ausgabe einer weiteren Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von 350.000.000 Euro durch die Celesio Finance B.V., Niederlande, im April 2011 wurde auch die der Gesellschaft von der Hauptversammlung am 6. Mai 2010 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen zu einem großen Teil ausgenutzt. Eine Ausgabe weiterer Options- oder Wandelanleihen unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist auf Grundlage der Ermächtigung vom 6. Mai 2010 praktisch nicht mehr möglich. Zur Absicherung der Ansprüche der Inhaber der aufgrund der beiden vorstehend genannten Ermächtigungen begebenen Wandelanleihen auf den Bezug von Celesio-Aktien dienen das Bedingte Kapital 2009 gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung sowie das Bedingte Kapital 2010 gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung. Die Gesellschaft hält es für erforderlich, weiterhin auf Options-

und/oder Wandelanleihen als Instrument ihrer Finanzierung zurückgreifen zu können. Um ihr die nötige Flexibilität bei dieser Art der Kapitalbeschaffung zu erhalten, sollen daher die von der Hauptversammlung am 6. Mai 2010 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen aufgehoben (soweit diese nicht bereits ausgenutzt wurde), eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses erteilt und ein weiteres bedingtes Kapital (Bedingtes Kapital 2013) beschlossen werden. Mit dem Bedingten Kapital 2013 sollen die Ansprüche auf den Bezug von Celesio-Aktien aus Options- und/oder Wandelanleihen abgesichert werden, die aufgrund der neuen Ermächtigung begeben werden.

Die vorgeschlagene neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen („Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 500.000.000 Euro sowie die Schaffung eines dazugehörigen weiteren bedingten Kapitals von bis zu 21.772.800 Euro sollen der Celesio AG die nötige Anpassungsfähigkeit bei der Finanzierung ihrer Aktivitäten geben und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen weiterhin den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen. Die neue Ermächtigung ersetzt die von der Hauptversammlung am 6. Mai 2010 beschlossene und weitgehend ausgenutzte Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen zu, die mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder -pflichten verbunden sind (§ 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 1 Aktiengesetz). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten; Kreditinstituten gleichgestellt sind nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Abs. 5 Aktiengesetz). Das Volumen des bedingten Kapitals, das höchstens zur Sicherung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten zur Verfügung gestellt werden soll, beträgt genau 10 % des derzeitigen Grundkapitals.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses im Hinblick auf den Gesamtbetrag der jeweils ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsanleihen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge würden insbesondere bei der Ausgabe von Anleihen in runden Beträgen die technische Durchführung der Emission und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von bereits ausgegebenen Options- und Wandlungsrechten bzw. -pflichten hat den Vor-

teil, dass der Options- bzw. Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten nicht ermäßigt zu werden braucht und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses liegen daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen zu einem Kurs erfolgt, der den Marktwert dieser Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz und Ausgabepreis der Schuldverschreibung zu erreichen. Eine marktnahe Festsetzung der Konditionen und eine reibungslose Platzierung wären bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Aktiengesetz, den Bezugspreis (und damit die Konditionen dieser Schuldverschreibungen) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist zu veröffentlichen. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall eines vollständigen Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals ist nach dem Beschlussinhalt einzuhalten. Durch eine entsprechende Vorgabe im Ermächtigungsbeschluss ist sichergestellt, dass auch im Fall einer Kapitalherabsetzung die 10 %-Grenze nicht überschritten wird, da die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausdrücklich 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden sowohl neue Aktien angerechnet, die aus einem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht ausgegeben werden, als auch solche Ak-

tien, die aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bis zur nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht bzw. -pflicht unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Werts der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Börsenpreis der Schuldverschreibungen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der Beschluss sieht deshalb vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangen muss, dass der vorgesehene Ausgabepreis zu keiner nennenswerten Verwässerung des Werts der Aktien führt. Damit würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Unabhängig von dieser Prüfung durch den Vorstand sind eine marktgerechte Festsetzung der Konditionen und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung im Fall der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Bei diesem Verfahren werden die Schuldverschreibungen zwar zu einem festen Ausgabepreis angeboten; jedoch werden einzelne Bedingungen der Schuldverschreibungen (zum Beispiel Zinssatz und gegebenenfalls Laufzeit) auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufanträge festgelegt und so der Gesamtwert der Schuldverschreibung marktnah bestimmt. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Werts der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder dem Eintritt der Options- oder Wandlungspflicht jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft eine marktnahe Festsetzung der Konditionen, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

Entsprechende Vorratsbeschlüsse mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss sind üblich. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder -pflichten verbunden sind, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Der Vorstand wird über jede Ausnutzung der Ermächtigung in der jeweils nächsten Hauptversammlung berichten.

Ergänzende Angaben zu Tagesordnungspunkt 7

Angaben gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 Deutscher Corporate Governance Kodex:

- a) Herr Dr. Florian Funck ist Mitglied des Vorstands der Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg, die Mehrheitsaktionär der Celesio AG ist und in geschäftlichen Beziehungen zur Celesio AG bzw. dem Celesio-Konzern steht. Herr Dr. Funck ist Mitglied des Aufsichtsrats der Metro AG, Düsseldorf, und des Aufsichtsrats der TAKKT AG, Stuttgart, die jeweils in geschäftlichen Beziehungen zur Celesio AG und/oder dem Celesio-Konzern stehen bzw. zu denen solche geschäftlichen Beziehungen nicht ausgeschlossen werden können. Herr Dr. Funck hält zudem in geringem Umfang Aktien an der TAKKT AG.
- b) Herr Stephan Gemkow ist Vorsitzender des Vorstands der Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg, die Mehrheitsaktionär der Celesio AG ist und in geschäftlichen Beziehungen zur Celesio AG bzw. dem Celesio-Konzern steht.
- c) Frau Pauline Lindwall unterhält keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlich an der Celesio AG beteiligten Aktionär gemäß Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- d) Herr W.M. Henning Rehder unterhält keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlich an der Celesio AG beteiligten Aktionär gemäß Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- e) Herr Patrick Schwarz-Schütte unterhält keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft oder einem wesentlich an der Celesio AG beteiligten Aktionär gemäß Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- f) Herr Hanspeter Spek ist Mitglied des Vorstands und Aktionär der Sanofi S.A., Paris, Frankreich, die in geschäftlichen Beziehungen zur Celesio AG bzw. dem Celesio-Konzern steht.

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG:

a) Herr Dr. Florian Funck ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Metro AG, Mitglied des Aufsichtsrats,
- TAKKT AG, Mitglied des Aufsichtsrats.

Er ist nicht Mitglied in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

b) Herr Stephan Gemkow ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Evonik Industries AG, Mitglied des Aufsichtsrats,
- TAKKT AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Er ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Amadeus IT Group S.A., Spanien, Mitglied des Board of Directors,
- Amadeus IT Holding S.A., Spanien, Mitglied des Board of Directors,
- JetBlue Airways Corp., Vereinigte Staaten von Amerika, Mitglied des Board of Directors.

c) Frau Pauline Lindwall ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

d) Herr W.M. Henning Rehder ist nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten.

Er ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Karl Kühne KG, Vorsitzender des Verwaltungsrats.

e) Herr Patrick Schwarz-Schütte ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, stellvertretender Vorsitzender im Hochschulrat / Vorsitzender des Finanzausschusses.

Er ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- BFP Financial Planning GmbH, Mitglied des Beirats,
- Mediengruppe M. DuMont Schauberg GmbH & Co. KG, Mitglied des Aufsichtsrats.

f) Herr Hanspeter Spek ist Mitglied in folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Hoechst GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Er ist Mitglied in folgenden vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Sanofi-Aventis SpA, Italien, Mitglied des Verwaltungsrats,
- Sanofi-Aventis Nichi-Iko K.K., Japan, Chairman & Director,
- Sanofi-Aventis K.K., Japan, Director,
- Sanofi SA (Sanofi AG), Schweiz, Mitglied des Verwaltungsrats,
- Sanofi-Aventis (Suisse) SA, Schweiz, Mitglied des Verwaltungsrats,
- sanofi-aventis Pharma Beijing co. Ltd., China, Chairman & Director,
- sanofi (Hangzhou) Pharmaceuticals Co. Ltd., China, Chairman & Director,
- Hangzhou Sanofi Minsheng Consumer Health Care Co. Ltd., China, Vice Chairman & Director.

Weitere Informationen zu den Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft (Kurzlebensläufe) finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.celesio.com/hauptversammlung.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 7 der Satzung diejenigen Aktionäre unserer Gesellschaft berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionär eingetragen sind und sich bis **Donnerstag, den 9. Mai 2013, 24:00 Uhr**, angemeldet haben (maßgeblich ist der Zugang der Anmeldung).

Die Anmeldung zur Hauptversammlung kann per Post, per Telefax oder per E-Mail unter der Anschrift

Celesio AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

oder elektronisch über die Internetseite www.celesio.com/hauptversammlung erfolgen. Für den Zugang zum Hauptversammlungs-Online-Service werden persönliche Zugangsdaten benötigt, die den im Aktienregister eingetragenen Aktionären mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandt werden.

Die Handelbarkeit der Aktien wird durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Maßgeblich für das Stimmrecht ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung. Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister finden jedoch am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung, also vom 10. Mai 2013, 00:00 Uhr bis zum 16. Mai 2013, 24:00 Uhr, nicht statt.

Aktionäre, die sich für die Hauptversammlung anmelden und dies wünschen, erhalten eine Eintrittskarte zugesandt. Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts. Wir bitten Sie höflich, die Eintrittskarte mitzubringen und an der Zugangskontrolle zur Hauptversammlung bereitzuhalten. Bei Nutzung des Hauptversammlungs-Online-Service besteht auch die Möglichkeit, die Eintrittskarte selbst auszudrucken.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die im Aktienregister der Celesio AG eingetragen sind und sich gemäß den oben genannten Teilnahmebedingungen angemeldet haben, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesen Fällen ist eine fristgemäße Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen bevollmächtigt wird, muss die Vollmacht in Textform erteilt werden. Gleiches gilt für den Nachweis der Vollmacht und einen eventuellen Widerruf der Vollmacht. Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten erfolgen oder gegenüber der Gesellschaft. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann dadurch geführt werden, dass dieser die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann auch per Post, per Telefax oder per E-Mail unter folgender Adresse übermittelt werden:

Celesio AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903-74675
E-Mail: celesio-hv2013@computershare.de

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ebenso steht dafür der passwortgeschützte Internetservice zur Hauptversammlung unter der Internetadresse www.celesio.com/hauptversammlung zur Verfügung. Ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer von § 135 Abs. 8 AktG erfassten Aktionärsvereinigung oder Person oder eines nach § 135 Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Instituts oder Unternehmens sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen. Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Einzelheiten zur Vollmachterteilung ergeben sich aus den Informationen, die den im Aktienregister eingetragenen Aktionären mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandt werden und der Eintrittskarte; dort finden Sie auch jeweils ein Formular für die Vollmachterteilung. Entsprechende Informationen sind auch im Internet über www.celesio.com/hauptversammlung abrufbar.

Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren im Aktienregister eingetragenen und rechtzeitig zur Hauptversammlung gemäß den oben genannten Teilnahmebedingungen angemeldeten Aktionären an, sich durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Die hierfür erforderliche Vollmacht in Textform und die entsprechenden Weisungen können per Post, per Telefax oder per E-Mail unter folgender Adresse

Celesio AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903-74675
E-Mail: celesio-hv2013@computershare.de

oder in elektronischer Form über die Internetseite www.celesio.com/hauptversammlung erteilt werden. Ein gesonderter Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft ist nicht erforderlich. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass Vollmachten an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit Weisungen versehen sein müssen, andernfalls sind sie ungültig.

Die Erteilung der Vollmacht, ein Widerruf der Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder die Änderung von Weisungen unter der vorgenannten Adresse (per Post, per Telefax oder per E-Mail) oder in elektronischer Form über die vorgenannte Internetseite ist nur bis zum 15. Mai 2013, 12:00 Uhr möglich. Am Tag der Hauptversammlung steht Ihnen für die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bzw. deren Widerruf oder Änderung ab 9:00 Uhr bis kurz vor Beginn der Abstimmungen die Zugangskontrolle zur Hauptversammlung zur Verfügung.

Die Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung sowie zum Widerruf ergeben sich aus den Informationen, die den im Aktionärsregister eingetragenen Aktionären mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandt werden und der Eintrittskarte; dort finden Sie auch jeweils ein Formular für die Vollmachtenerteilung. Entsprechende Informationen sind auch über die Internetseite www.celesio.com/hauptversammlung abrufbar.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Stimme, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, durch Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt, die sich gemäß den oben genannten Teilnahmebedingungen angemeldet haben.

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation und muss bis spätestens 15. Mai 2013, 12:00 Uhr, bei der Gesellschaft eingegangen sein. Bitte verwenden Sie das Ihnen zusammen mit dem Einladungsschreiben übersandte Formular und senden Sie dieses per Post, per Telefax oder per E-Mail an folgende Adresse:

Celesio AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903-74675
E-Mail: celesio-hv2013@computershare.de

oder nutzen Sie den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung unter der Internetadresse www.celesio.com/hauptversammlung.

Die Einzelheiten zur Briefwahl ergeben sich aus den Informationen, die den im Aktienregister eingetragenen Aktionären mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandt werden und der Eintrittskarte; dort finden Sie auch jeweils ein Formular für die Stimmabgabe per Briefwahl. Entsprechende Informationen sind auch über die Internetseite www.celesio.com/hauptversammlung abrufbar.

Auch für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung maßgeblich.

Die Briefwahl schließt eine Teilnahme an der Hauptversammlung nicht aus. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Stimmabgabe durch Briefwahl an der Hauptversammlung teilnehmen und seine Aktionärsrechte ausüben oder eine Vollmacht erteilen, so gilt die persönliche Teilnahme bzw. Bevollmächtigung als Widerruf der im Wege der Briefwahl erfolgten Stimmabgabe.

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 Abs. 8 und Abs. 10 i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen können sich der Briefwahl bedienen.

Rechte der Aktionäre

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von 500.000 Euro des Grundkapitals (dies entspricht 390.625 Aktien) erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Celesio AG zu richten und muss der Celesio AG mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am **15. April 2013, 24:00 Uhr**, zugehen. Bitte senden Sie derartige Verlangen an folgende Adresse:

Celesio AG
Vorstand
c/o Corporate Legal
Neckartalstraße 155
70376 Stuttgart

Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen des § 122 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 AktG und §§ 142 Abs. 2 Satz 2 sowie 70 AktG verwiesen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Aktionäre können Gegenanträge im Sinne von § 126 AktG gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen. Sie können auch Vorschläge im Sinne von § 127 AktG zur Wahl von Abschlussprüfern und Aufsichtsratsmitgliedern machen. Die Gesellschaft macht Gegenanträge und Wahlvorschläge einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung (nur bei Gegenanträgen erforderlich) und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.celesio.com/hauptversammlung zugänglich, wenn ihr die Gegenanträge mit einer Begründung oder die Wahlvorschläge mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens am **1. Mai 2013, 24:00 Uhr**, unter der nachstehend angegebenen Adresse zugegangen sind:

Celesio AG
Corporate Legal
Neckartalstraße 155
70376 Stuttgart
Telefax: +49 711 5001-590
E-Mail: legal@celesio.com

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Auskunftsrecht (§ 131 Abs. 1 AktG)

Jedem Aktionär der Celesio AG ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Internetseite, über die Informationen gemäß § 124a AktG zugänglich sind

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen sowie weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung (u.a. weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG) sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.celesio.com/hauptversammlung zugänglich.

Auf derselben Internetseite werden nach Abschluss der Hauptversammlung auch die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

Die zugänglich zu machenden Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 16. Mai 2013 zur Einsichtnahme ausliegen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 170.100.000 nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien, die insgesamt 170.100.000 Stimmrechte gewähren. Im Zeitpunkt der Einberufung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

Übertragung im Internet

Die Rede des Vorstandsvorsitzenden wird am Tag der Hauptversammlung ab ca. 10:15 Uhr live auf unserer Internetseite übertragen. Dort steht sie außerdem im Anschluss an die Hauptversammlung zur Verfügung.

Stuttgart, im April 2013

Celesio AG

Der Vorstand

Finanzkalender (Auszug)

Zwischenbericht 1. Quartal

14. Mai 2013

Hauptversammlung

16. Mai 2013

Zwischenbericht 1. Halbjahr

14. August 2013

Zwischenbericht 1.– 3. Halbjahr

14. November 2013

Änderungen vorbehalten. Weitere Termine und Terminaktualisierungen im Internet unter www.celesio.com im Bereich Investor Relations/Finanzkalender.

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

S-Bahn-Linien S1, S2, S3

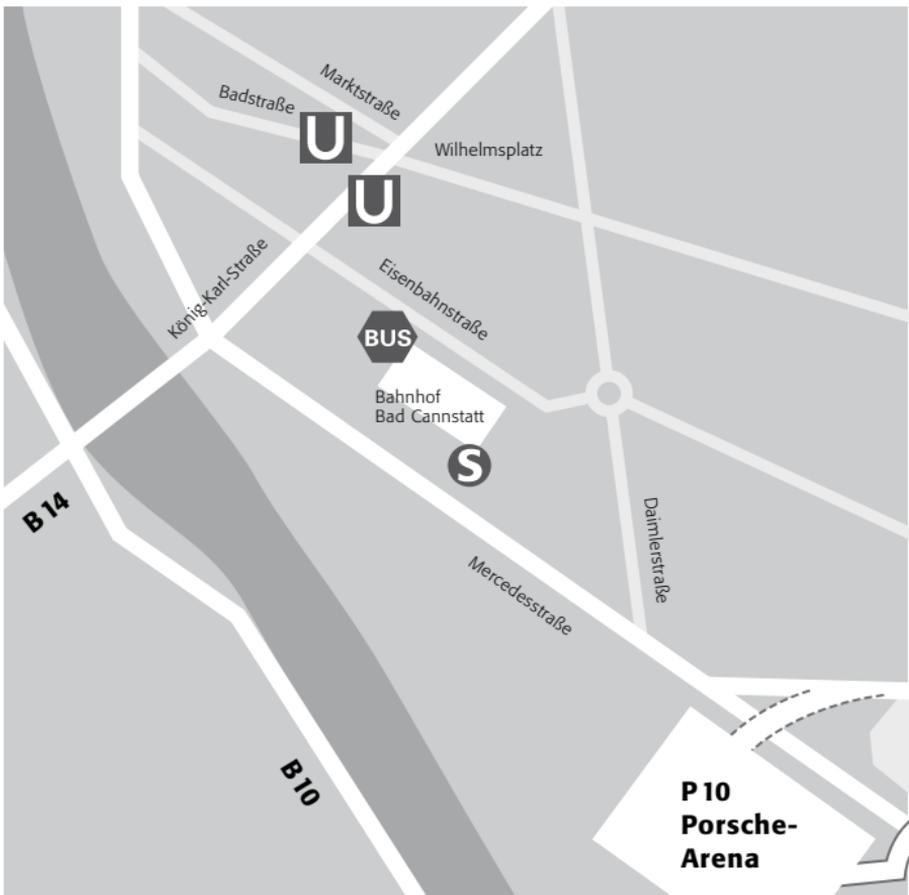
- S-Bahn-Linien S1, S2, S3 bis Haltestelle Bad Cannstatt Bahnhof
- In Bus-Linie 56 Richtung Wagenburgstraße umsteigen
- Bus-Linie 56 bis Haltestelle NeckarPark (Stadion)

Stadtbahn-Linien U1, U2

- Stadtbahn-Linien U1, U2 bis Haltestelle Bad Cannstatt Wilhelmsplatz
- Bis zur Haltestelle Bad Cannstatt Bahnhof laufen, nur wenige Meter von Haltestelle Bad Cannstatt Wilhelmsplatz entfernt
- In Bus-Linie 56 Richtung Wagenburgstraße umsteigen
- Bus-Linie 56 bis Haltestelle NeckarPark (Stadion)

Stadtbahn-Linie U13

- Stadtbahn-Linie U13 bis Haltestelle Badstraße (Wilhelmsplatz)
- Bis zur Haltestelle Bad Cannstatt Bahnhof laufen, nur wenige Meter von Haltestelle Badstraße (Wilhelmsplatz) entfernt
- In Bus-Linie 56 Richtung Wagenburgstraße umsteigen
- Bus-Linie 56 bis Haltestelle NeckarPark (Stadion)



Anreise mit dem PKW

- Kostenlos parken auf dem Parkplatz P10 in der Talstraße
- Bitte beachten Sie, dass Stuttgart in der Umweltzone liegt

A81 von Singen kommend

- A81 bis Autobahnkreuz Stuttgart
- Geradeaus auf der A831 Richtung Stuttgart bis Autobahnende bleiben
- Weiterführung über die B14 Richtung Stuttgart-Zentrum
- Streckenverlauf der B14 durch die ganze Innenstadt bis zum Schwanenplatztunnel folgen
- Dem Leitsystem NeckarPark mit Symbol  für die Porsche-Arena bis zu den Parkplätzen folgen

A81 von Heilbronn kommend

- A81 bis Ausfahrt Stuttgart-Zuffenhausen
- Auf B10 Richtung Stuttgart-Zentrum wechseln
- Bei Ausfahrt B10/B27 Richtung Stuttgart-Zentrum fahren, rechts halten
- Streckenverlauf der B10 folgen (über Heilbronner Straße und Pragstraße bis zur Wilhelma)
- Dem Leitsystem NeckarPark mit Symbol  für die Porsche-Arena bis zu den Parkplätzen folgen

A8 von Karlsruhe kommend

- A8 bis Autobahndreieck Leonberg
- Auf A81 Richtung Heilbronn wechseln
- A81 bis Ausfahrt Stuttgart-Zuffenhausen
- Auf B10 Richtung Stuttgart-Zuffenhausen/Kornwestheim wechseln
- Bei Ausfahrt B10/B27 Richtung Stuttgart-Zentrum fahren, rechts halten
- Streckenverlauf der B10 folgen (über Heilbronner Straße und Pragstraße bis zur Wilhelma)
- Dem Leitsystem NeckarPark mit Symbol  für die Porsche-Arena bis zu den Parkplätzen folgen

A8 von München kommend

- A8 bis Ausfahrt Wendlingen
- Auf B313 Richtung Esslingen-Zentrum/Plochingen wechseln
- B313 bis Ausfahrt B10 Richtung Stuttgart/Esslingen/Plochingen
- B10 bis Ausfahrt Richtung Stuttgart-Ost/Stuttgart-Bad Cannstatt, dann rechts abbiegen in Talstraße

B27 von Tübingen kommend

- B27 über Degerloch in Richtung Innenstadt
- am Charlottenplatz rechts auf B14 Richtung Fellbach/Waiblingen bis zum Schwanenplatztunnel
- Dem Leitsystem NeckarPark mit Symbol  für die Porsche-Arena bis zu den Parkplätzen folgen

B14 von Schwäbisch Hall oder B29 von Aalen kommend

- B14 oder B29 Richtung Stuttgart
- Über Kappelbergtunnel bis Ausfahrt Benzstraße
- Dem Leitsystem NeckarPark mit Symbol  für die Porsche-Arena bis zu den Parkplätzen folgen



Aktionärshotline

Telefon +49 (0) 89.30 90 36 331

aktionaersportal@computershare.de

Servicezeiten:

Mo. – Fr. von 8 – 18 Uhr

Celesio AG

Corporate Investor Relations

Neckartalstraße 155

70376 Stuttgart

Deutschland

Telefon +49 (0) 711.50 01-735

Telefax +49 (0) 711.50 01-740

investor@celesio.com

www.celesio.com

celesio